



BMF – IV/8 (IV/8)

1. November 2011

BMF-010311/0100-IV/8/2011

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0300, Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz

Die Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. November 2011

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Obst, Holz, Saatgut, Erde und Kompost anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ([Pflanzenschutzgesetz 2011](#)), BGBl. I Nr. 10/2011;
2. die Verordnung über Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ([Pflanzenschutzverordnung 2011](#)), BGBl. II Nr. 299/2011;
3. die Verordnung über Eintrittstellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 ([Eintrittstellen-Verordnung 2014](#)), BGBl. II Nr. 30/2014;
4. die gemäß [§ 49 Abs. 3 Z 5 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als Bundesgesetz weiter geltende Verordnung über die Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung der amtlichen Maßnahmen nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 ([Pflanzenschutz-Maßnahmen-Verordnung](#)), BGBl. II Nr. 195/2007;
5. die [Verordnung \(EG\) Nr. 690/2008](#) der Kommission zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft;
6. das [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen](#), ABl. L 114 vom 30.4.2002, S 132.

0.2. Grundsätzliches

(1) In dieser Arbeitsrichtlinie werden jene Beschränkungen behandelt, die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Obst, Holz, Saatgut, Erde und Kompost anzuwenden sind.

(2) Ab 1. Jänner 2014 obliegt die phytosanitäre Einfuhrkontrolle von Pflanzen-, Pflanzenerzeugnissen (Obst, Gemüse, Schnittblumen und Pflanzenteile, Körner), Saatgut, Erde und Nährsubstrat ausschließlich den Kontrollorganen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES).

Für die phytosanitäre Importkontrolle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist das Bundesamt für Wald zuständig.

0.3. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr bestehen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Obst, Holz, Saatgut, Erde und Kompost keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Auf Grund des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) bestehen für die in Anlage 1 und Anlage 2 angeführten Waren die dort näher bezeichneten Beschränkungen.

1.1.1. Pflanzen, lebende Teile von Pflanzen

(1) Als Pflanzen gelten gemäß [§ 2 Z 1 Pflanzenschutzgesetz 2011](#):

- a) lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen;
- b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen.

(2) Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht;
- Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht;
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke;
- Schnittblumen;
- Äste mit Laub oder Nadeln;
- gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln;
- Blätter, Blattwerk;
- pflanzliche Gewebekulturen;
- bestäubungsfähiger Pollen;
- Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser.

1.1.2. Pflanzenerzeugnisse

Als Pflanzenerzeugnisse gelten gemäß [§ 2 Z 2 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Abschnittes 1.1.1. fallen.

1.1.3. Holz

Die Bestimmungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – auf Holz nur dann anzuwenden, wenn es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder wenn es sich um Plättchen, Schnitzeln, Sägespäne, Holzabfälle oder Holzausschuss handelt sowie für Holz, das für die Beförderung von Gegenständen aller Art in Form von Staumaterial, Stapelholz,

Paletten oder Verpackungsmaterial verwendet wird, sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt.

1.1.4. Saatgut (Samen)

Unter Samen sind gemäß [§ 2 Z 1 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) Samen im botanischen Sinn zu verstehen, außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

1.1.5. Mitgliedstaaten/Drittländer

(1) Gemäß [§ 2 Z 8 und 9 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) sind Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen die französischen überseeischen Departements, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla. Drittländer sind Länder, die nicht Mitgliedstaaten sind.

(2) Im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist die **Schweiz** in phytosanitärer Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Somit entfällt die phytosanitäre Kontrolle für Waren mit Ursprung in der Schweiz und für Waren mit anderem Ursprung, die sich in der Schweiz im freien Verkehr befunden haben. Aus phytosanitären Gründen besteht gegenüber der Schweiz nur noch für folgende Waren ein **Einfuhrverbot**:

- Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen:
 - *Citrus* nebst Hybriden;
 - *Fortunella* nebst Hybriden;
 - *Poncirus* nebst Hybriden;
- Schadorganismen laut Anlage 2.

Diese Regelung ist auch in der Anlage 1 in den Spalten „Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte“ entsprechend vermerkt. Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist bei Waren mit Ursprung in der Schweiz und bei Waren, die sich in der Schweiz im freien Verkehr befunden haben, im *Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7179“* anzugeben.

(3) Die phytosanitäre Kontrolle hat bei Pflanzen und pflanzlichen Produkten, die aus einem Drittland über die Schweiz direkt in die EU verbracht werden, bereits im Zeitpunkt der Verbringung in die Schweiz zu erfolgen. Danach können die Waren frei gehandelt werden. Für eine **zollamtliche Abfertigung** in Österreich gilt als Nachweis für die phytosanitäre Importkontrolle der Schweiz – wie auch für die EU-Mitgliedstaaten – ein „Sichtvermerk“

(phytosanitärer Freigabestempel und Unterschrift) auf dem Pflanzengesundheitszeugnis (siehe Abschnitt 2.2.2.).

1.1.6. Lose Rinde

Als **lose Rinde** (KN-Codes 1404 10 und 1404 90) ist Rinde zu verstehen, die keiner weiteren Verarbeitung außer dem Ablösen (Zerkleinern) von den Holzteilen zugeführt wurde und **unverpackt** (geschüttet) transportiert wird. Erzeugnisse aus Rinde, wie zB Rindenkompost, Rindenmulch oder in Säcken abgepackte Rinde, gelten nicht als lose Rinde und fallen daher nicht unter die Beschränkungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#).

1.1.7. Familie der Nachtschattengewächse (*Solanaceae*)

Zur Familie der *Solanaceae* gehören insbesondere die folgenden Gattungen:

- *Atropa* (Tollkirsche),
- *Browallia*,
- *Brunfelsia*,
- *Capsicum* (Pfefferoni, Paprika),
- *Calibrachoa* (Million bells),
- *Cestrum* (Hammerstrauch),
- *Cyphomandra* (Baumtomate),
- *Datura* (Stechapfel),
- *Duboisia*,
- *Fabiana*,
- *Hyoscyamus* (Bilsenkraut),
- *Iochroma* (Veilchenstrauch),
- *Juanulloa*,
- *Lycium* (Bocksdorn, Teufelszwirn),
- *Lycopersicon* (Tomate),
- *Mandragora* (Alraunwurzel),
- *Nicandra*,
- *Nicotinia* (Tabak),
- *Nierembergia*,

- *Petunia* (Petunie),
- *Physalis* (Lampionblume),
- *Salpichroa*,
- *Salpiglossis* (Trompetenzunge),
- *Schizanthus* (Spaltblume),
- *Scopolia* (Tollkraut),
- *Solandra*,
- *Solanum* (Nachtschatten, Kartoffel, Melanzani/Aubergine, Enzianbaum, Jasminblütiger Nachtschatten),
- *Streptosolen* und
- *Surfinia*.

1.1.8. Familie der Gräser (*Graminaea*)

Zur Familie den Süßgräsern (*Graminaea*) gehören insbesondere die folgenden Gattungen:

- *Triticum* (Weizen),
- *Secale* (Roggen),
- *x Triticosecale* (Triticale),
- *Zea mays* (Mais),
- *Sorghum* (Hirse),
- *Panicum* (Hirse),
- *Lolium* (Weidelgras),
- *Poa* (Rispengräser),
- *Cynodon* (Hundszahngräser),
- *Calamagrostis* (Reitgräser),
- *Festuca* (Schwingel) und
- *Agrostis* (Straußgräser).

2. Einfuhr aus Drittländern

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Sofern kein Einfuhrverbot besteht, unterliegen die in Anlage 1 und in Anlage 2 genannten Waren im Zeitpunkt der Verbringung in die Gemeinschaft der Kontrolle durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit bzw. das Bundesamt für Wald, unabhängig davon, welche Art des Zollverfahrens beantragt wird.

(2) Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7179“* anzugeben.

2.2. Eintrittsstellen

2.2.1. Kontrollorte

(1) Sendungen, für die eine Beschau durch den Amtlichen Pflanzenschutzdienst vorgeschrieben ist (in Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – Z / B“ gekennzeichnet), sind **grundsätzlich an der ersten EU-Eintrittsstelle** zu kontrollieren. Die österreichischen Grenzzollstellen, die als Eintrittsstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die der phytosanitären Kontrolle unterliegen, zugelassen worden sind, sind in der Anlage 4 angeführt.

(2) In Ausnahmefällen kann ein Teil der phytosanitären Importkontrolle auf Antrag des Importeurs auch an anderen Orten als der ersten EU-Eintrittsstelle erfolgen, sofern die Orte durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst gemäß [§ 29 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als **genehmigte Kontrollorte** zugelassen wurden. Die genehmigten Kontrollorte werden den Zollstellen – sofern sie nicht nur für den Einzelfall bewilligt werden – durch Aufnahme in die **interne Findok** bekannt gegeben. **Es wird darauf hingewiesen, dass die genehmigten Kontrollorte nur für Sendungen gelten, die für die in der internen Findok angeführte Einführer bestimmt sind und sie nur die dort jeweils angeführten genehmigten Waren enthalten.**

Für diese Sonderregelung gilt folgende Vorgangsweise:

1. An der ersten EU-Eintrittsstelle **muss** die Dokumentenkontrolle durchgeführt werden. Diese Kontrolle muss auf dem „phytosanitären Transportdokument“ (Muster siehe Anlage 5) vom amtlichen Pflanzenschutzdienst der ersten EU-Eintrittsstelle bestätigt sein.
2. Am genehmigten Kontrollort wird die phytosanitäre Importkontrolle abgeschlossen. Nach der Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit der Sendung wird vom Kontrollorgan auf dem

Original des phytosanitären Transportdokumentes die phytosanitäre Entscheidung (zB Freigabe) mit Bezeichnung der kontrollierenden Stelle und Unterschrift bestätigt. Die phytosanitäre Freigabe in diesem Dokument ersetzt den sonst üblichen „Sichtvermerk“ (phytosanitären Freigabestempel) auf dem Original und auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses (siehe Abschnitt 2.3.4.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7160“*).

2.2.2. Verständigung des Pflanzenschutzdienstes

(1) Der Anmelder der Sendung hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit bzw. das Bundesamt für Wald vom Einlangen der Sendung an der Eintrittsstelle zu verständigen.

(2) Die Durchführung der Einfuhrkontrolle obliegt bei den in Anlage 4, angeführten Eintrittsstellen sowie an den genehmigten Kontrollorten dem Bundesamt für Ernährungssicherheit bzw. dem Bundesamt für Wald.

(3) Die Kontrollen forstlicher Waren durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald erfolgen im Zeitraum

- vom 1. Oktober bis 31. März wochentags von 07:00 bis 17:00 Uhr sowie
- vom 1. April bis 30. September wochentags von 07:00 bis 20:00 Uhr.

In dringenden Ausnahmefällen kann die phytosanitäre Kontrolle durch die Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald auch samstags von 08:00 bis 13:00 Uhr erfolgen.

(4) Die Kontrollen landwirtschaftlicher Waren durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit erfolgen

- wochentags täglich 8 Stunden im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr und
- außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers.

(5) Eine Liste der Ansprech- bzw. Koordinationsstellen der jeweiligen Kontrollorgane ist in Abschnitt 6 enthalten.

(6) Die Durchführung der Einfuhrkontrolle kann bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch einen der folgenden Informationscodes* beantragt werden:

- *70650 (Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich);*
- *70670 (Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Ernährungssicherheit erforderlich).*

2.2.3. Sonstige Sendungen

Die Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit und des Bundesamtes für Wald sind nach [§ 24 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) berechtigt, auch sonstige Sendungen mit Herkunft aus

Drittländern vor der zollamtlichen Abfertigung aus Gründen der Pflanzengesundheit einer Untersuchung zu unterziehen und die nötigen Proben zu entnehmen, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) oder unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorliegt.

2.3. Einfuhrkontrolle

2.3.1. Registrierung der Einführer

(1) Die Einfuhr von Waren, die der phytosanitären Kontrolle unterliegen (diese Waren sind in der Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – Z / B“ gekennzeichnet), ist nur durch Einführer zulässig, die in einem amtlichen Verzeichnis registriert sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7161“*).

(2) Die amtliche Registrierungsnummer stellt ein Erfordernis für die Freigabe der Sendung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit bzw. das Bundesamt für Wald dar. Diese Bestimmungen gelten gleichermaßen für erwerbsmäßige und nicht erwerbsmäßige Einführer (Privatpersonen). Liegt die amtliche Registrierungsnummer nicht vor, kann die phytosanitäre Freigabe durch das Kontrollorgan und somit auch eine Zollabfertigung nicht erfolgen.

(3) Die amtliche Registrierungsnummer hat folgendermaßen auszusehen:

1. Code des Mitgliedstaates – A bzw. AT für Österreich;
2. Code der zuständigen amtlichen Stelle – Abkürzung des Bundeslandes (B, K, N, O, S, ST, T, V, W);
3. Kennnummer des Betriebes – 4-stellig.

Beispiel: A N 1234

Hinweis: Die Darstellung kann jedoch je Mitgliedstaat unterschiedlich erfolgen.

(4) In Österreich erfolgt diese Registrierung gemäß [§ 14 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) bescheidmäßig durch den Landeshauptmann.

(5) Bei der Einfuhr von phytosanitär kontrollpflichtigen Waren hat der Einführer seine Registrierung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7161“*). Bei Einführern mit Firmen- oder Wohnsitz in Österreich ist der entsprechende Bescheid vorzulegen, wobei die Vorlage einer Kopie als ausreichend anzusehen ist. Darüber hinaus ist die Eintragung ins amtliche Register gemäß [§ 14 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) mittels der vom Bundesamt für Ernährungssicherheit periodisch zugesandten Liste (stichprobenartig) zu kontrollieren. Im

Zweifelsfall ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit bzw. das Bundesamt für Wald zu kontaktieren.

2.3.2. Pflanzenschutzdienst

(1) Die Kontrolle von Waren, die unter die Bestimmungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) fallen und die aus Drittländern in das Bundesgebiet verbracht werden sollen, obliegt für Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnisse dem Bundesamt für Wald und für alle anderen Waren dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5). Diese haben sich für die Durchführung der Kontrollen fachlich geeigneter Kontrollorgane zu bedienen.

(2) Die zollamtliche Abfertigung (Überlassung) von Sendungen, die der phytosanitären Kontrollpflicht unterliegen, darf erst nach phytosanitärer Freigabe durch das Kontrollorgan (Abschnitt 2.3.4.) erfolgen.

2.3.3. Pflanzengesundheitszeugnis

(1) Bei der Einfuhr von Pflanzen und bestimmten Pflanzenerzeugnissen (in Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – Z / B“ gekennzeichnet) muss ein Pflanzengesundheitszeugnis (Weiterversendungszeugnis) – einschließlich einer Kopie – nach dem revidierten Text der Pflanzenschutzkonvention, BGBl. Nr. 808/1994, vorliegen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N851“*).

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss im Original vorgelegt werden und muss ua. folgende Gültigkeitskriterien erfüllen:

- Alle Felder müssen ausgefüllt bzw. entwertet sein.
- Das Zeugnis muss in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein.
- Das Zeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Sendung das Versandland verlässt.
- Die botanischen Namen sind in lateinischen Buchstaben anzuführen.
- Sind „zusätzliche Erklärungen“ verlangt, hat diese Erklärung jenem Wortlaut, der in der [Richtlinie 2000/29/EG](#) angeführt ist, zu entsprechen. Diese Anforderungen sind im Zuge der Einfuhrkontrolle durch den Pflanzenschutzdienst zu kontrollieren.

2.3.4. Phytosanitäre Freigabe bzw. Ablehnung der Einfuhr

(1) Nach Abschluss der phytosanitären Kontrolle (Abschnitt 2.3.2.) bestätigt das Kontrollorgan die Einfuhrfähigkeit (= die phytosanitäre Freigabe) auf dem Original und auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses mit einem „Sichtvermerk“ (phytosanitärer Freigabestempel) unter Angabe des der Dienststelle, des Datums der Entscheidung über die

Einfuhrfähigkeit und der Unterschrift (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7160“*). Das Original wird vom Kontrollorgan eingezogen; die Kopie des Zeugnisses verbleibt bei der Sendung.

Hinweis: *Der Freigabestempel von anderen EU-Mitgliedstaaten kann auch anders aussehen.*

Sollte die Einfuhr vom Kontrollorgan aus phytosanitären Gründen abgelehnt werden, bestätigt das Kontrollorgan die Ablehnung der Einfuhr ebenfalls auf dem Original und auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses mit einem „Sichtvermerk“ (phytosanitärer Ablehnungsstempel).

(2) Die mit dem phytosanitären Freigabestempel versehene Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses bzw. die phytosanitäre Entscheidung am phytosanitären Transportdokument bei Kontrollen am genehmigten Kontrollort (Abschnitt 2.2.1. Abs. 2) bildet bei der Abfertigung der Sendung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und ist in dieser anzuführen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7160“*).

(3) Ist ein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis nicht vorhanden, ist die Anmeldung bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) nicht anzunehmen.

(4) Die Zollabfertigung der Sendung zum freien Verkehr ist auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses zu vermerken; diese Unterlage ist anschließend an den Anmelder zu retournieren und verbleibt bei der Sendung. Allenfalls vorgelegte Original-Pflanzengesundheitszeugnisse sind einzuziehen und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit monatlich gesammelt zu übermitteln.

(5) Die Einfuhr von Waren, die in Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – Z / B“ gekennzeichnet sind, ist – ausgenommen in den Fällen des Abschnittes 3 – ohne Vorliegen eines Pflanzengesundheitszeugnis ausnahmslos nicht erlaubt.

(6) Bei allfälligen Unklarheiten bezüglich der Identität einer Sendung (zB aufgrund der botanischen Bezeichnungen) ist bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen das Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) zwecks Klarstellung zu kontaktieren.

(7) In folgenden Fällen ist die Sendung bei Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Wald, bei allen anderen Waren nach Rücksprache

mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) nicht zur Einfuhr/Durchfuhr zuzulassen:

- Die Ware unterliegt einem Einfuhrverbot oder
- der Nachweis über eine bereits durchgeführte phytosanitäre Importkontrolle kann nicht beigebracht werden.

(8) In den Fällen des Abs. 7 ist eine „**Meldung über eine Beanstandung**“ unter Verwendung des Formblattes in Anlage 3 (dieser Vordruck wurde als Drucksorte – Lager Nr. Za88 aufgelegt) umgehend, spätestens aber am zweiten Arbeitstag nach der Beanstandung, an das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) zu übermitteln.

2.3.5. Phytosanitäre Gebühren

Gemäß [§ 20 Pflanzenschutzverordnung 2011](#) ist für die phytosanitäre Importkontrolle eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit mittels Bescheid vorgeschrieben und ist vom Antragsteller an die AGES GmbH zu überweisen. Die Entrichtung dieser Gebühr ist vom Zollamt nicht zu überwachen.

2.4. Weiterleitung von Sendungen (Versandverfahren)

Die Weiterleitung von phytosanitär kontrollpflichtigen Sendungen in einen anderen Mitgliedstaat, ohne dass eine phytosanitäre Kontrolle durchgeführt worden ist, ist nicht möglich.

2.5. Schutzgebiete für Feuerbrand innerhalb des Binnenmarktes

Für Schutzgebiete für Feuerbrand innerhalb des Binnenmarktes ([Anhang III der Richtlinie 2000/29/EG](#) – siehe Anlage 6) gilt ein Einfuhrverbot. Das Bestehen solcher Verbote ist in Anlage 1 in der Spalte „Beschränkungen – EV“ durch „ja“ gekennzeichnet. Wenn auf Grund der Begleitdokumente der Bestimmungsort einer Sendung in einem der angegebenen Schutzgebiete liegt, so ist das Bezug habende Verbot anzuwenden.

2.6. Einfuhr von gebrauchten Landmaschinen und Geräten

Bei der Einfuhr von gebrauchten Landmaschinen und Geräten **mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Litauen, Portugal (Azoren) und im Vereinigten Königreich von Großbritannien (Nordirland)** müssen diese Waren frei von Erd- und Pflanzenresten sein.

2.7. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll

(1) Die Beschränkungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Obst, Holz, Saatgut, Erde und Kompost sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0300: Pflanzenschutz (VuB-Code „0300“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informations- und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Codes:

Code	Text	Hinweise
70650	Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Wald erforderlich	siehe Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 3.6.
70670	Phytosanitäre Kontrolle durch Bundesamt für Ernährungssicherheit erforderlich	siehe Abschnitt 2.2.2. und Abschnitt 3.6.

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
N851	Pflanzengesundheitszeugnis	siehe Abschnitt 2.3.3. und Abschnitt 3.6.
7160	Bestätigung über durchgeführte phytosanitäre Beschau – Pflanzenschutz	siehe Abschnitt 2.2.1. und Abschnitt 2.3.4.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N851 zulässig
7161	Nachweis/Bescheid der Registrierung - Einführer von phytosanitär kontrollpflichtigen Waren	siehe Abschnitt 2.3.1.
7164	Bewilligung des Bundesamtes für Wald – Pflanzenschutz	siehe Abschnitt 3.6.
7165	Bewilligung/Bescheinigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit – Pflanzenschutz	siehe Abschnitt 3.6.
7179	Ausnahme - Ware von VuB 0300 (Pflanzenschutz) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen (siehe Abschnitt 3.2. und Abschnitt 3.3.) oder der Nichterfassung von den Beschränkungen (siehe Abschnitt 1.1.5., Abschnitt 2.1. und Anlage 1)

2.8. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren für phytosanitär kontrollpflichtige Waren darf nur solchen Personen erteilt werden, die registriert sind (siehe Abschnitt 2.3.1.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Registrierung nachzuweisen. Die Überwachungs Zollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten,

wenn die Registrierung gemäß [§ 14 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) geändert wird oder nicht mehr besteht.

(2) Die kontrollpflichtigen Waren sind an einer zugelassenen Eintrittsstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu stellen.

(3) Die Überwachungsstelle hat die Abfertigung der Sendung zum freien Verkehr auf der Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses zu vermerken; die Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses ist dem Anmelder zurückzugeben. Allenfalls vorgelegte Original-Pflanzengesundheitszeugnisse sind einzuziehen und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit monatlich gesammelt zu übermitteln.

3. Ausnahmen

3.1. Ungebrochene Durchfuhr

Bei der ungebrochenen Durchfuhr (in ein Drittland) unterliegt der Transport einer Sendung den Beschränkungen nach dem [Pflanzenschutzgesetz 2011](#) dann nicht, wenn der Transport unter Zollverschluss in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen stattfindet.

3.2. Kleinmengen

(1) Die Beschränkungen gelten nicht für kleine Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, wenn sie dem Gebrauch des Besitzers und nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7179“*). Davon **ausgenommen** sind **Waren, deren Einfuhr einem Einfuhrverbot unterliegt** (in Anlage 1 in Spalte „Beschränkungen – EV“ gekennzeichnet).

(2) Kleine Mengen sind (je Person):

1. folgende Waren mit **Ursprung in europäischen Ländern und den Ländern des Mittelmeerraumes**:

- a) 80 Liter abgepackte Erde und abgepacktes Kultursubstrat;
- b) die nachfolgend genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, jedoch höchstens die angeführte Anzahl:
 - 3 Stück Zimmerpflanzen, Kübelpflanzen,
 - 10 Stück Balkonpflanzen, Gartenstauden,
 - 20 Stück Gemüsejungpflanzen,
 - 3 Stück Bäume und Sträucher,
 - 1 kg Blumenzwiebeln und -knollen,
 - 1 Christbaum (abgeschnitten),
 - 1 Handstrauß Reisig,
 - 1 Stück Reisigkranz, Gesteck,
 - 2 kg Saatgut von Bohnenarten,
 - 0,50 kg Saatgut von Sonnenblumen,

- 0,15 kg Saatgut von Luzernen und Mais,
- 0,10 kg Saatgut von Schalotten, Zwiebeln, Porree und Schnittlauch, und
- 0,01 kg Saatgut von Paprika, Pfefferoni und Paradeiser (Tomate).

2. folgende sonstige Waren, **unabhängig von deren Ursprung:**

- 1 Strauß Schnittblumen, **ausgenommen mit Herkunft aus Malaysien, Singapur oder Thailand,**
- 15 kg Obst und Gemüse sowie
- 10 kg Kartoffeln.

Beachte: Bei Einfuhrverboten ist die Kleinmengenregelung nicht anzuwenden!

3.3. Grenzverkehr

Die Beschränkungen nach dem [Pflanzenschutzgesetz 2011](#) sind – ausgenommen bei Waren, deren Einfuhr einem Einfuhrverbot unterliegen (in Anlage 1 in Spalte „Beschränkungen – EV“ gekennzeichnet) – nicht anzuwenden für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften in einem Drittland in unmittelbarer Nähe des Zollgebiets der Gemeinschaft erwirtschaftet und abgabefrei in das Bundesgebiet ([Titel II Kapitel IX der Zollbefreiungsverordnung](#) oder Abkommen über den Grenzverkehr) verbracht werden. Sofern eine solche Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist bei *e-zoll* im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7179“ anzugeben.

3.4. Reiseverkehr

(1) Die Bestimmungen des [Pflanzenschutzgesetzes 2011](#), insbesondere die Einfuhrverbote und die Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses, sind **auch im Reiseverkehr** mit der notwendigen Strenge anzuwenden.

Als wichtige Beispiele seien hier angeführt:

- Bonsaipflanzen der verbotenen Gattungen aus außereuropäischen Ländern,
- Zitruspflanzen, Zweige und Blätter von Zitruspflanzen, frisch oder gekühlt,
- Weinreben und Weinblätter frisch oder gekühlt.

(2) Im Falle einer Beschlagnahme ist eine „**Meldung über eine Beanstandung**“ unter Verwendung des Formblattes in Anlage 3 (dieser Vordruck wurde als Drucksorte – Lager Nr. Za88 aufgelegt) umgehend, spätestens aber am zweiten Arbeitstag nach der Beanstandung, per Fax an das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5) zu übermitteln.

3.5. Verbringung über Drittländer

Die Beschränkungen [des Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) gelten – ausgenommen bei Waren, deren Einfuhr einem Einfuhrverbot unterliegt (in Anlage 1 in Spalte „Beschränkungen – EV“ gekennzeichnet) – nicht für Sendungen, die über das Gebiet eines Drittlandes von einem Ort in der Gemeinschaft zu einem anderen Ort in der Gemeinschaft verbracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Waren unter Zollverschluss in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen in das Bundesgebiet verbracht werden.

3.6. Einfuhrbewilligung für Forschungs-, Züchtungs- und Versuchszwecke

- 1) Die Einfuhrverbote [des Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) (in Anlage 1 in Spalte „Beschränkungen – EV“ gekennzeichnet) gelten nicht, wenn eine Einfuhrbewilligung des Bundesamtes für Wald (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7164“*) bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7165“*) vorliegt.
- (2) Die Einfuhrbewilligung ist im Original vorzulegen. Auf die Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen ist zu achten.
- (3) Die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge ist auf der Einfuhrbewilligung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Die Einfuhrbewilligung ist, falls sie erschöpft ist, einzuziehen und an das Bundesamt für Ernährungssicherheit bzw. das Bundesamt für Wald zu übermitteln. Andernfalls ist die Bewilligung der Partei zurückzugeben.

4. Strafbestimmungen; Beschlagnahme lebender Pflanzen; Vernichtung

4.1. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen [des Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) sind gemäß [§ 36 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Die Zollorgane sind gemäß [§ 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) berechtigt, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände zur Sicherung des Verfalls zu beschlagnahmen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Eine Beschlagnahme kann auch gemäß [§ 36 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) zur Sicherung des in [§ 36 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2011](#) vorgesehenen Verfalls erfolgen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Eine Durchschrift dieser Anzeige ist an das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5), im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen dem Bundesamt für Wald (siehe Abschnitt 5) zu übermitteln.

(4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des Pflanzenschutzgesetzes 2011](#) einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Beschlagnahme von Waren

Werden die in Anlage 1 und Anlage 2 angeführten Waren, die einem Einfuhrverbot unterliegen oder für die kein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis vorliegt, beschlagnahmt, ist umgehend das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 5), im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen das Bundesamt für Wald (siehe Abschnitt 5), fernmündlich zu verständigen. Einer Ausfolgung der Waren an das Bundesamt – zur Durchführung der in den [§§ 6 bis 11 Pflanzenschutz-Maßnahmen-Verordnung](#) angeführten Maßnahmen – steht zoll- wie finanzstrafrechtlich nichts entgegen. Vor einer Übergabe ist zum Zwecke der Durchführung eines möglichen Strafverfahrens die Nämlichkeit der Waren in geeigneter Weise (Fotos, Sachverständigengutachten und dergleichen) festzuhalten.

5. Ansprechstellen

Für fachliche Zweifelsfragen bestehen betreffend die Drittland-Importkontrolle folgende Ansprechstellen, die durch die Zollorgane direkt befasst werden können:

Für Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnisse:

Bundesamt für Wald (BFW)

Institut für Waldschutz – Österreichischer Pflanzenschutzdienst – Holz

Seckendorff-Gudent-Weg 8

1131 Wien

- **während der Dienstzeit (Mo. – Fr.: 08:00 bis 17:00 Uhr):**

Institutsleiter: Dipl. Ing. Dr. Christian Tomiczek

Telefon: (01) 878 38/1133

E-Mail: christian.tomiczek@bfw.gv.at

Abteilungsleiter: Dipl. Ing. Hannes Krehan

Telefon: (01) 878 38/1128

Handy: 0664 / 82 69 913

E-Mail: hannes.krehan@bfw.gv.at

Abteilungsleiter-Stellvertreterin Dipl. Biol. Ute Hoyer-Tomiczek

Telefon: (01) 878 38/1130

E-Mail: ute.hoyer@bfw.gv.at

- **wochentags 07:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 13:00 Uhr:**

Bereitschaftsdienst für phytosanitäre Fragen betreffend die Einfuhr von Forstpflanzen und Holz:

Handy: 0664 / 82 69 913

- **Telefax:**

(01) 878 38/1250

Für andere Pflanzen und pflanzliche Produkte:

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Spargelfeldstraße 191

1220 Wien

E-Mail: pflanzenschutzdienst@baes.gv.at

- **während der Dienstzeit (Mo. – Fr.: 08:00 bis 16:00 Uhr):**

Ing. Elisabeth Jägersberger

Telefon: 050 555 – 33301

Ing. Elisabeth Ottendorfer

Telefon: 050 555 – 33302

Christina Topitschnig, Bakk.

Telefon: 050 555 - 33314

- **außerhalb der Dienstzeit:**

Bereitschaftsdienst für phytosanitäre Fragen betreffend die Einfuhr von Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, Körner, Früchte, Konsumkartoffeln, Blattgemüse, Gemüse, Schnittblumen und Pflanzenteile, Erde und Saatgut:

Handy: 0664 / 4126104

- **Telefax:**

050 555 – 33303

6. Koordination der Einsätze von Kontrollorganen

(1) Die Koordination der Einsätze der Kontrollorgane für Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnisse erfolgt durch folgende Stellen:

1. **Region Nord-Ost-Süd (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten):**

- Krehan Hannes
Telefon: 01/ 87838 – 1128
Mobil: 0664/ 8269913
E-Mail: hannes.krehan@bfw.gv.at
- Hoyer-Tomiczek Ute
Telefon: 01/ 87838 – 1130
Mobil: 0664/ 8526929
E-Mail: ute.hoyer@bfw.gv.at
- Menschhorn Philip
Telefon: 01/87838 – 1126
E-Mail: philip.menschhorn@bfw.gv.at
Mobil: 0664/ 8269934
- Schweiger Christof
Telefon: 01/ 878 38 – 1160
Mobil: 0664/ 8412748
E-Mail: christof.schweiger@bfw.gv.at

2. **Region West (Tirol, Vorarlberg):**

- Suntinger Nikolaus
Telefon: 0512/ 573 933 – 5157
Mobil: 0664/ 8412703
E-Mail: klaus.suntinger@uibk.ac.at

4. **Region Mitte (Oberösterreich, Salzburg):**

- Kretz Robert
Mobil: 0699/ 11801926
E-Mail: robert.kretz@flashnet.at

Die Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald sind zu den unter Abschnitt 2.2.2. Abs. 3 angeführten Zeiten erreichbar.

(2) Die Koordination der Einsätze der Kontrollorgane für alle anderen Pflanzen und pflanzlichen Produkte erfolgt durch das:

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Tel. 050 555 - 33302 oder -33301

Mobil: 0664/4126104

Anlage 1

Liste der Waren, die Beschränkungen nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 unterliegen

Auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes 2011 bestehen für die in dieser Anlage angeführten Waren die hier näher bezeichneten Beschränkungen.

In der Spalte „**Beschränkungen**“ werden folgende Abkürzungen verwendet:

EV Einfuhrverbot in die Europäische Gemeinschaft (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6, wegen Ausnahmen vom Einfuhrverbot siehe Abschnitt 3.6.).

Z / B Pflanzengesundheitszeugnis (Abschnitt 2.3.3.) und phytosanitäre Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst (Abschnitt 2.3.2.) erforderlich.

Hinweise:

- a) die **Türkei** gilt hinsichtlich phytosanitärer Belange als außereuropäisches Land;
- b) **Russland** gilt bis zum Ural als europäisches Gebiet, östlich davon als außereuropäisches;
- c) das Gebiet **Nordamerikas** erstreckt sich nach Süden bis einschließlich Mexiko;
- d) **Mittelmeerländer** sind alle an das Mittelländische Meer angrenzenden Drittländer;
- e) die **Schweiz** gilt auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen hinsichtlich phytosanitärer Belange für die meisten Waren als Mitgliedstaat (siehe Abschnitt 1.1.5.). Somit entfällt die phytosanitäre Kontrolle für Waren mit Ursprung in der Schweiz und für Waren mit anderem Ursprung, die sich in der Schweiz im freien Verkehr befunden haben. Die phytosanitäre Kontrolle hat bei Pflanzen und pflanzlichen Produkten, die aus einem Drittland über die Schweiz direkt in die EU verbracht werden, bereits im Zeitpunkt der Verbringung in die Schweiz zu erfolgen.

Danach können die Waren frei gehandelt werden. Für eine zollamtliche Abfertigung in Österreich gilt als Nachweis für die phytosanitäre Importkontrolle der Schweiz – wie auch für die EU-Mitgliedstaaten – ein „Sichtvermerk“ (phytosanitärer Freigabestempel) auf dem Pflanzengesundheitszeugnis (siehe Abschnitt 2.3.4.) bzw. die phytosanitäre Entscheidung (Freigabe) im Transportdokument bei Kontrollen am genehmigten Kontrollort (siehe Abschnitt 2.2.1. Abs. 2).

Bei den in dieser Anlage angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7179“* anzugeben.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
ex 0106 49	Insekten laut Anlage 2		Insekten, lebend	Drittländer	ja	
0601 10 10	Hyacinthus	Hyazinthen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0601 10 20	Narcissus	Narzissen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0601 10 30	Tulipa	Tulpen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0601 10 40	Gladiolus	Gladiolen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0601 10 90	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschatten- gewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeerländer		ja
	Solanum, ausgenommen Solanum tuberosum	Nachtschatten	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
	Familie der Gramineae (Abschnitt 1.1.8.), außer mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua, Calamagrostis, Cortaderia, Glyceria, Hakonechloa, Hystrix, Molinia, Phalaris, Shibataea, Spartina, Stipa und Uniola		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja	
	andere Pflanzen		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	Mittelmeerländer und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0601 20 10	Cichorium	Zichorienpflanzen und -wurzeln	Zichorienpflanzen und -wurzeln	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
0601 20 30	Orchis, Hyacinthus, Narcissus, Tulipa und Gladiolus	Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0601 20 90	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschatten- gewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeerländer		ja
	Solanum, ausgenommen S. tuberosum	Nachtschatten	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
	Familie der Gramineae (Abschnitt 1.1.8.), außer mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua, Calamagrostis, Cortaderia, Glyceria, Hakonechloa, Hystrix, Molinia, Phalaris, Shibataea, Spartina, Stipa und Uniola		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja	
				europäische Länder und Mittelmeerländer, ausgenommen Schweiz		ja
	andere Pflanzen		Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0602 10 10	Vitis	Reben	Stecklinge, unbewurzelt, und Pflropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
0602 10 90	Abies	Tannen	Stecklinge, unbewurzelt, und Pflropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Amelanchier	Felsenbirne	Stecklinge, unbewurzelt, und Pflropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Castanea	Edelkastanien	Stecklinge, unbewurzelt, und Pflropfreiser, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Cedrus	Zedern	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Chaenomeles	Zierquitten	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
	Chamaecyparis	Scheinzypressen	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Citrus	Zitruspflanzen	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer	ja	
	Colocasia	Zehrwurz oder Taro	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Indien	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Cotoneaster	Zwergmispel	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
	Crataegus	Weißdorn	Stecklinge, unbewurzelt, und	außereuropäische Länder	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
			Pfropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
	Cydonia	Quitten	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja
		Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)		außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Eriobotrya	Jap. Wollmispel	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
	Fortunella	Kumquat	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer	ja	
	Juniperus	Wacholder	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Larix	Lärchen	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Malus	Äpfel	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Mangifera	Mango	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Mespilus	Mispeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Momordica	Bittergurke	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Indien	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Photinia, außer Photinia davidiana	Glanzmispeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea	ja	
				Drittländer, ausgenommen USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea		ja
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Photinia davidiana	Glanzmispel	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Picea	Fichten	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Pinus	Kiefern	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Poncirus	Bitterorangen	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer	ja	
	Populus	Pappeln	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, mit Blättern	Länder Nordamerikas	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter und Blüten)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer		ja
	Pseudotsuga	Douglasien	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pyracantha	Feuerdorne	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Pyrus	Birnen	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Früchte und Blüten)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Quercus	Eichen	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Rosa	Rosen	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, in Vegetationsruhe, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, ausgenommen Vegetationsruhe	außereuropäische Drittländer	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Familie der Solanaceae (ausgenommen ausläufer- oder knollenbildende Arten der Gattung Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja ⁴⁾	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz und Mittelmeerländer		ja
	Solanum, ausläufer- oder knollenbildende Arten, ausgenommen S. tuberosum	Nachtschatten	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Sorbus	Ebereschen, Mehlbeeren	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Trichosanthes	Schlangenhaar- gurke (entspricht aber NICHT der Schlangen- oder Gemüsegurke der Gattung Cucumis sativus)	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Indien	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Tsuga	Hemlocktannen	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	andere Forstpflanzen		Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	andere Pflanzen		Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	0602 20 10	Vitis	Reben	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja
Pflanzen, auch veredelt				Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
0602 20 90	Amelanchier	Felsenbirne	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
	Castanea	Edelkastanien	Pflanzen, auch veredelt, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Pflanzen, auch veredelt, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Chaenomeles	Zierquitten	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)			
				Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Citrus	Zitruspflanzen	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja	
	Colocasia	Zehrwurz oder Taro	Pflanzen, auch veredelt	Indien	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Crataegus	Weißdorn	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Cydonia	Quitten	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer , ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Eriobotrya	Jap. Wollmispel	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
	Fortunella	Kumquat	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja	
	Juniperus	Wacholder	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Malus	Äpfel	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				europäische Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Mangifera	Mango	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Mespilus	Mispeln	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Momordica	Bittergurke	Pflanzen, auch veredelt	Indien	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Photinia, außer Photinia davidiana	Glanzmispeln	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea	ja	
				Drittländer, ausgenommen USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Photinia davidiana	Glanzmispel	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Poncirus	Bitterorangen	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja	
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter und Blüten)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer		ja
	Pyracantha	Feuerdorne	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Pyrus	Birnen	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Früchte und Blüten)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Familie der Solanaceae (ausgenommen ausläufer- oder knollenbildende Arten der Gattung Solanum)	Familie der Nachtschatten- gewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja ⁴⁾	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeerländer		ja
	Solanum, ausläufer- oder knollenbildende Arten, ausgenommen S. tuberosum	Nachtschatten	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
	Sorbus	Ebereschen, Mehlbeeren	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Trichosanthes	Schlangenhaar- gurke (entspricht aber NICHT der Schlangen- oder Gemüsegurke der Gattung Cucumis sativus)	Pflanzen, auch veredelt	Indien	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	andere Forstpflanzen		Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	andere Pflanzen		Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0602 30	Rhododendron	Rhododendren (Azaleen)	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0602 40	Rosa	Rosen	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Pflanzen, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0602 90 10	Pilzmycel *)			Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
0602 90 20	Ananas	Ananas	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0602 90 30, 0602 90 41, 0602 90 45, 0602 90 49, 0602 90 50, 0602 90 70, 0602 90 91 und 0602 90 99	Abies	Tannen	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Acer	Ahorne	Pflanzen	Drittländer		ja
	Castanea	Edelkastanien	Pflanzen, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Pflanzen, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Cedrus	Zedern	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Chaenomeles	Zierquitten	Pflanzen, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Pflanzen, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
	Chamaecyparis	Scheinzypresse	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Citrus	Zitruspflanzen	Pflanzen	Drittländer	ja	
	Cotoneaster	Zwergmispel	Pflanzen	Drittländer, ausgenommen Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
	Crataegus	Weißdorn	Pflanzen, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Pflanzen, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Cydonia	Quitten	Pflanzen, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz mit anderem Bestimmungsort		ja
			Pflanzen, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz mit anderem Bestimmungsort		ja
	Eriobotrya	Wollmispeln	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
	Fortunella	Kumquat	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja	
	Fragaria	Erdbeeren	Pflanzen	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, Mittelmeerländer, Australien Kanada und die Festlandstaaten der USA		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Familie der Gramineae (Abschnitt 1.1.8.), außer mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua, Calamagrostis, Cortaderia, Glyceria, Hakonechloa, Hystrix, Molinia, Phalaris, Shibataea, Spartina, Stipa und Uniola		Pflanzen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja	
				europäische Drittländer und Mittelmeerländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Juniperus	Wacholder	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Larix	Lärche	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Malus	Äpfel	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada, die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Mespilus	Mispeln	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Phoenix	Dattelpalmen	Pflanzen, auch veredelt	Algerien, Marokko	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Photinia, außer Photinia davidiana	Glanzmispeln	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea	ja	
				Drittländer, USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Photinia davidiana	Glanzmispel	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea	ja	
				Drittländer, ausgenommen Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Picea	Fichte	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pinus	Föhre, Kiefer	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Poncirus	Bitterorangen	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer	ja	
	Populus	Pappel	Pflanzen, auch veredelt, mit Blättern	Nordamerikanische Länder	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				Drittländer, ausgenommen nordamerikanische Länder und Schweiz		ja
			Pflanzen, auch veredelt, ohne Blätter	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer		ja
	Pseudotsuga	Douglasien	Pflanzen	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pyracantha	Feuerdorne	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja
	Pyrus	Birnen	Pflanzen, auch veredelt, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
			Pflanzen, auch veredelt, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	außereuropäische Länder, ausgenommen Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				außereuropäische Mittelmeerländer, Neuseeland, Australien, Kanada und die Festlandstaaten der USA und europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Quercus	Eichen	Pflanzen, auch veredelt, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer ausgenommen Schweiz		ja
			Pflanzen, auch veredelt, ohne Blätter	Drittländer ausgenommen Schweiz		ja
	Rosa	Rosen	Pflanzen, ausgenommen in Vegetationsruhe	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Pflanzen, in Vegetationsruhe (ohne Blätter, Blüten und Früchte)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Familie der Solanaceae (ausgenommen Solanum)	Familie der Nachtschattengewächse (Abschnitt 1.1.7.)	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Mittelmeerländer	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, und Mittelmeerländer		ja
	Solanum, ausläufer- oder knollenbildende Arten, ausgenommen Solanum tuberosum	Nachtschatten	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
	Sorbus	Ebereschen, Mehlsbeeren	Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
				Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit anderem Bestimmungsort		ja
	Tsuga	Hemlocktanne	Pflanzen, auch veredelt	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer ausgenommen Schweiz		ja
	andere lebende Pflanzen		Pflanzen, auch veredelt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0603 11	Rosa	Rosen	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja
0603 12	Dianthus	Nelken	Schnittblumen bzw. Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0603 13	Orchidaceae	Orchideen	Schnittblumen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0603 14	Dendranthema	Chrysanthemen	Schnittblumen bzw. Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
ex 0603 19 80	Adiantum aleuticum	Pfauenradfarn	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Adiantum jordanii	Frauenhaarfarn	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Aster	Aster	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja
	Calluna vulgaris	Besenheide	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Camellia spp.	Kamelie	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Colocasia	Zehrwurz oder Taro	Pflanzenteile, frisch	Indien	ja	
	Eriobotrya	Jap. Wollmispel	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Eryngium	Edeldistel	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja
	Fortunella	Kumquat	Pflanzenteile, frisch	Drittländer	Ja	
	Griselinia littoralis		Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Gypsophila	Schleierkraut	Schnittblumen bzw. Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Hamamelis virginiana	Zaubernuß	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Heteromeles arbutifolia	Apfelbeeren	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Hypericum	Johanniskraut	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja
	Kalmia latifolia	Lorbeerrose	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Laurus nobilis	Lorbeer	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Leucothoe spp.	Traubenheide	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Lisianthus	Prärieenzian	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja
	Lonicera hispidula	Steifhaariges Geißblatt	Pflanzenteile, frisch	USA		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Mespilus	Mispeln	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Michelia doltsopa		Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Momordica	Bittergurke	Pflanzenteile, frisch	Indien	ja	
	Osmanthus heterophyllus	Duftblüte	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Pelargonium	Geranien	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Photinia davidiana	Glanzmispel	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Photinia x fraseri		Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Pieris spp.	Lavendelheide	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Poncirus	Bitterorangen	Pflanzenteile, frisch	Drittländer	ja	
	Rosa gymnocarpa	Nacktfrüchtige Zimtrose	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Solidago	Goldrute	Pflanzenteile bzw. Schnittblumen, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Syringa vulgaris	Flieder	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Trachelium	Trachelium	Schnittblumen, frisch	außereuropäische Länder		ja
	Trichosanthes	Schlangenhaar-gurke (entspricht aber NICHT der Schlangen- oder Gemüsegurke der Gattung Cucumis sativus)	Pflanzenteile, frisch	Indien	ja	
	Trientalis latifolia	Siebenstern	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Umbellularia californica	Gewürzlorbeer	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Vaccinium ovatum	Amerikanische Heidelbeere	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Viburnum spp.	Schneeball	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Vitis	Reben	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
ex 0604 20 20	Abies	Tannen	Weihnachtsbäume	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Cedrus	Zedern	Weihnachtsbäume	außereuropäische Länder	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Chamaecyparis	Scheinzypressen	Weihnachtsbäume	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Coniferales ¹⁾	Nadelholzarten ¹⁾	Weihnachtsbäume	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Juniperus	Wacholder	Weihnachtsbäume	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Larix	Lärchen	Weihnachtsbäume	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Picea	Fichten	Weihnachtsbäume	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pinus	Kiefern	Weihnachtsbäume	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pseudotsuga	Douglasien	Weihnachtsbäume	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
ex 0604 20 40	Sequoia sempervirens	Mammutbaum	Weihnachtsbäume	USA		ja
	Taxus spp.	Eibe	Weihnachtsbäume	USA		ja
	Tsuga	Hemlocktannen	Weihnachtsbäume	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Abies	Tannen	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Cedrus	Zedern	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Chamaecyparis	Scheinzypressen	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Coniferales ¹⁾	Nadelholzarten ¹⁾	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Juniperus	Wacholder	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Larix	Lärchen	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Picea	Fichten	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pinus	Kiefern	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pseudotsuga	Douglasien	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Sequoia sempervirens	Mammutbaum	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	USA		ja
	Taxus spp.	Eibe	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	USA		ja
ex 0604 20 90	Tsuga	Hemlocktannen	Zweige von Nadelgehölzen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Pflanzenteile, frisch	USA und Kanada		ja
	Aegle	Bengalische Quitte	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Aeglopsis		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Aesculus californica	Kalifornische Rosskastanie	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Aesculus hippocastanum	Rosskastanie	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Afraegle		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Amelanchier	Felsenbirne	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Amyris	Salbenbaum, Balsampflanze	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Arbutus menziesii, Arbutus unedo	Erdbeerbaum	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Arctostaphylos spp.	Bärentraube	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Atalantia		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Balsamocitrus		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Betula	Birke	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Burkillanthus		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Calondendrum	Kapkastanie	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Casmiroa	Weißer Sapote	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Castanea ausgenommen C. sativa	Edelkastanien	Pflanzenteile, frisch, mit Blättern	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Castanea sativa	Edelkastanie	Pflanzenteile, frisch, ohne Blätter	USA		ja
				andere außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Chaenomeles	Zierquitten	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Choisya	Orangenblume	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Citropsis		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Citrus	Zitruspflanzen und Zierformen	Pflanzenteile, frisch	Drittländer	ja	
	Clausena		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Cotoneaster	Zwergmispel	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Crataegus	Weißdorn	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Cydonia	Quitten	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Eremocitrus		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Esenbeckia		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Eucalyptus	Eukalyptus	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Griechenland und Portugal (Azoren)		ja
	Fagus sylvatica	Rotbuche	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Frangula californica	Faulbaum	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Frangula purshiana	Amerikanische Faulbaum	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Fraxinus	Esche	Pflanzenteile, frisch	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Glycosmis		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	Pflanzenteile, frisch	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Pflanzenteile, frisch	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Limonia	Indischer Holzapfel	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Magnolia spp.	Magnolie	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Malus	Äpfel	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Manihot esculenta	Maniok	Blätter, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Merillia		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Microcitrus		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Murraya		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Naringi		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Nothofagus obliqua	Scheinbuche	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Pamburus		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Parrotia persica	Eisenholzbaum	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Phoenix	Dattelpalmen	Pflanzenteile, frisch	Algerien, Marokko	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Populus	Pappeln	Pflanzenteile, frisch, mit Blättern	Länder Nordamerikas	ja	
			Pflanzenteile ohne Blätter	andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
				außereuropäische Länder		ja
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Pflanzenteile, frisch	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Pyracantha	Feuerdorne	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Pyrus	Birnen	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Quercus	Eichen	Pflanzenteile, frisch, mit Blättern	USA		ja
				andere außereuropäische Länder	ja	
			europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz			ja
	Rhododendron spp., ausgenommen R. simsii	Azaleen	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
				USA		ja
	Salix caprea	Salweide	Pflanzenteile, frisch	USA		ja
	Severinia		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Sorbus	Ebereschen, Mehlsbeeren	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Swinglea		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Tetradium	Honigbaum	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Toddalia		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Triphasia		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Pflanzenteile, frisch	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Vepris		Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Zanthoxylum	Szechuanpfeffer	Pflanzenteile, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0701 10	Solanum tuberosum	Pflanzkartoffeln (Saatkartoffeln)	Pflanzkartoffeln, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
0701 90	Solanum tuberosum	Kartoffeln	Kartoffeln, ausgenommen Pflanzkartoffeln	Drittländer, ausgenommen Ägypten, Algerien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Schweiz, Serbien, Syrien, Tunesien und Türkei	ja	
				Ägypten, Algerien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Serbien, Syrien, Tunesien und Türkei		ja ²⁾ ³⁾
0703 10 11	Allium	Zwiebeln	Speisezwiebeln, zum Anpflanzen (Steckzwiebeln)	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
ex 0703 20	Allium	Knoblauch	Knoblauch, zum Anpflanzen	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0709 30	Solanum melongena	Melanzani, Auberginen	Gemüse, frisch oder gekühlt	Indien	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0709 40	Apium graveolens	Sellerie	Blattgemüse von Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0709 60	Capsicum	Paprika, Pfefferoni, Chilli	Früchte, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
ex 0709 99 90	Colocasia	Zehrwurz oder Taro	Gemüse, frisch oder gekühlt	Indien	ja	
	Eryngium	Mexikanischer Koriander	Blattgemüse, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Lymnophila	Reisfeldpflanze	Blattgemüse, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Momordica	Bittergurke	Gemüse, frisch oder gekühlt	Indien	ja	
	Trichosanthes	Schlangenhaar-gurke (entspricht aber NICHT der Schlangen- oder Gemüsegurke der Gattung Cucumis sativus)	Gemüse, frisch oder gekühlt	Indien	ja	
0712 90 11	Zea mays var. saccharata	Zuckermais	Zuckermais, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
0713 31, 0713 32, 0713 33, 0713 34, 0713 35 und ex 0713 39	Phaseolus	Bohnen	Bohnen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
ex 0804 50	Mangifera	Mangos	Früchte, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Psidium	Guaven	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
ex 0805	Citrus	Zitrusfrüchte	Früchte, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Fortunella	Kumquats	Früchte, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
0806 10	Vitis	Weintrauben	Früchte, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort Zypern		ja
ex 0808 10	Malus	Äpfel	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
ex 0808 30	Pyrus	Birnen, Nashis	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
ex 0808 40	Cydonia	Quitten	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
ex 0809	Prunus	alle Steinobstarten	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
ex 0810 30	Ribes	Johannisbeeren, Stachelbeeren	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
ex 0810 40	Vaccinium	Preiselbeeren, Heidelbeeren, Craneberrys	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
0810 70	Diospyros	Kakis	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
ex 0810 90 20	Passiflora	Granadillas, Maracujas, Passionsfrüchte	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
ex 0810 90 75	Syzygium	Jambolanapflaume, Rosenäpfel	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
	Annona	Zimtapfel	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
	Diospyros	Sharonfrüchte	Früchte, frisch	außereuropäische Länder		ja
	Poncirus	Bitterorangen	Früchte, frisch	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
ex 1001	Triticum	Weizen und Mengkorn	Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja
			Getreidekörner	Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und USA		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
ex 1002 und 1002 10	Secale	Roggen	Roggen, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja
			Getreidekörner	Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und USA		ja
1003 10	Hordeum	Gerste	Gerste, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
1004 10	Avena	Hafer	Hafer, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
1005 10	Zea mays	Mais	Mais, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
1006 10 10	Oryza sativa	Reis	zur Aussaat	Drittländer		ja
	Oryza spp., ausgenommen Oryza sativa	Reis	zur Aussaat	Drittländer		ja
1007 10, 1008 21 und 1008 30	Gramineae (Abschnitt 1.1.8.)	Getreidearten	Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
ex 1008 60	Triticale	Triticale	Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja
			Getreidekörner	Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und USA		ja
ex 1008 90	x Triticosecale	x Triticosecale	Triticosecale, zur Aussaat	Afghanistan, Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Südafrika, Uruguay und USA		ja
			Körner	Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und USA		ja
	andere Gramineae (Abschnitt 1.1.8.)	andere Getreidearten	andere Getreidesamen dieser Unterpositionen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
1205 10 10 und ex 1205 90	Brassica napus (Brassica rapa)	Raps- oder Rübensamen	zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
ex 1206 00 10	Helianthus	Sonnenblumen	Sonnenblumen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
1207 21	Gossypium	Baumwolle	Baumwollsamensamen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Griechenland und Spanien (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)		ja
1207 50 10	Cruciferae (Sinapis)	Senfsamen	Senfsamen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
ex 1207 99 20	Cruciferae	Kohlgewächse	andere Kohlgewächse, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
	Vitis	Reben	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
1209 10	Beta vulgaris	Zuckerrüben	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren) und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja
1209 21	Medicago sativa	Luzerne	Samen, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
1209 22	Trifolium spp.	Klee	Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
1209 23	Festuca	Schwingel	Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
1209 24	Poa pratense	Wiesenrispengras	Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
1209 25	Lolium multiflorum, Lolium perenne	Weidelgras	Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
ex 1209 29 45	Phleum pratensis	Wiesenlieschgras	Samen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
ex 1209 29 60	Beta vulgaris	Futtermüben	Samen von Futtermüben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja
ex 1209 29 80	Gramineae (Abschnitt 1.1.8.)	Gräser	Gräsernsamen, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
ex 1209 30	Cruciferae	Kohlgewächse	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
ex 1209 91 30	Beta vulgaris	Rote Rüben	Samen von Roten Rüben, zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja
ex 1209 91 80	Aegle	Bengalische Quitte	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Aeglopsis		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Afraegle		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Allium ascalonicum	Schalottenzwiebeln	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Allium cepa	Zwiebeln	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Allium porrum	Porree	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Allium schoenoprasum	Schnittlauch	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Atalantia		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Balsamocitrus		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Beta vulgaris	andere	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja
	Burkillanthus		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Calondendrum	Kapkastanie	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Capsicum spp.	Paprika, Pfefferoni	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Choisya	Orangenblume	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Citrus	Zitruspflanze	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Clausena		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Cruciferae	Kohlgewächse	zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
	Cruciferae Brassica oleracea var. gongylodes	Kohlgewächse	Samen von Kohlrabi, zur Aussaat	Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay		ja
	Fortunella	Kumquat	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Limonia		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Microcitrus		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Murraya		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pamburus		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Poncirus	Bitterorange	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Severinia		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Solanum lycopersicum	Tomaten	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Swinglea		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Triphasia		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Vepris		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
ex 1209 99	Dolichos	Helmbohnen	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort Griechenland, Portugal und Spanien		ja
	Brugmansia oder Datura	Engelstropete	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Chaenomeles	Zierquitte	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja	
	Crataegus	Weiß-, Rotdorn	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja	
	Cydonia	Quitte	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja	
	Malus	Apfel	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja	
	Mangifera	Mangos	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Portugal (Alentejo, Algarve, Madeira) und Spanien (Granada, Malaga)		ja
	Photinia	Glanzmispel	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja	
	Pinus	Föhre, Kiefer	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Prunus	Steinobst, Zier- und Wildformen	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist		ja
	Prunus	Steinobstarten	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja	
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist		ja
	Pseudotsuga menziesii	Douglasie	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pyrus	Birne	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja	
	Rosa	Rose	zur Aussaat	außereuropäische Länder	ja	
	Rubus	Himbeeren, Brombeeren	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus, Black raspberry latent virus, Cherry leaf roll virus oder Prunus necrotic ringspot virus bekannt ist		ja
	Solanum jasminoides	Jasminblütiger Nachtschatten	zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Solanum, ausläufer- oder knollenbildende Arten		zur Aussaat	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
ex 1211 90 86	Citrus	Zitruspflanzen	Blätter, frisch oder gekühlt	Drittländer	ja	
	Ocimum	Basilikum	Blattgemüse, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Vitis	Reben	Weinblätter, frisch oder gekühlt	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
ex 1212 91	Beta vulgaris	Rüben, zB Zuckerrüben, Rote Rüben, Futterrüben	Rüben zur industriellen Verarbeitung	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja
ex 1214 90 10	Beta vulgaris	Rüben, zB Zuckerrüben, Futterrüben, Rote Rüben	Futterrüben und Rote Rüben zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung (Rübenabfälle und unsterilisierter Abfall von Rüben)	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland)		ja
ex 1404 90	Acer macrophyllum	Oregonahorn	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	USA	ja	
	Acer saccharum	Zuckerahorn	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Länder Nordamerikas	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Actinidia	Kiwi	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Aesculus californica	Kalifornische Roskastanie	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	USA	ja	
	Amelanchier	Felsenbirne	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Schweiz und Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Betula	Birke	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Kanada, USA		ja
	Castanea	Edelkastanien	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Drittländer, ausgenommen Schweiz	ja	
	Chaenomeles	Zierquitten	lebende Pollen von Zierquitten	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Coniferales	Nadelholzarten	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	außereuropäische Länder		ja
	Cotoneaster	Zwergmispel	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Crataegus	Weißdorn	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Cydonia	Quitten	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Eriobotrya	Jap. Wollmispel	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Fraxinus	Esche	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Gossypium	Baumwolle	Baumwollkapseln	Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Griechenland und Spanien (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)		ja
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	USA	ja	
	Malus	Äpfel	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Mespilus	Mispeln	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Photinia davidiana	Glanzmispel	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Populus	Pappeln	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	Länder des amerikanischen Kontinents	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Pyracantha	Feuerdorn	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Pyrus	Birnen	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Quercus, ausgenommen Quercus suber	Eichen, ausgenommen Korkeichen	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Eichen, ausgenommen von Korkeichen	Länder Nordamerikas	ja	
				andere Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Quercus suber	Korkeichen	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.) von Korkeichen	USA	ja	
	Sorbus	Ebereschen, Mehlsbeeren	lebende Pollen zur Bestäubung	Drittländer, ausgenommen Australien und Schweiz, mit Bestimmungsort in Schutzgebieten für Feuerbrand (siehe Abschnitt 2.5. und Anlage 6)	ja	
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	lose Rinde (Abschnitt 1.1.6.)	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
ex 2530 90	Erde und Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht		Erde und Kultursubstrat	Moldawien, Russland (Russische Föderation), Türkei, Ukraine, Weißrussland und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien	ja	
				Ägypten, Israel, Libyen, Marokko oder Tunesien und aus europäischen Ländern, ausgenommen Weißrussland, Moldawien, Russland und Ukraine		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
ex 2703	Mischungen aus Torf, die Erde oder feste organische Stoffe wie Pflanzenteile, Humus oder Rinden enthalten, aber nicht nur aus Torf besteht		Mischungen aus Torf	Moldawien, Russland (Russische Föderation), Türkei, Ukraine, Weißrussland und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien	ja	
				Ägypten, Israel, Libyen, Marokko oder Tunesien und aus europäischen Ländern, ausgenommen Weißrussland, Moldawien, Russland und Ukraine		ja
3002 90 50	Mikroorganismen (Viren, Bakterien etc.) laut Anlage 2		Kulturen von Mikroorganismen	Drittländer	ja	
ex 4401 10	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Aesculus californica	Kalifornische Rosskastanie	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Betula	Birke	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, USA		ja
	Castanea	Edelkastanien	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
			Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Coniferales	Nadelholzarten	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja
			Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja
	Fraxinus	Esche	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Platanus	Platanen	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Populus	Pappeln	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Quercus	Eichen	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
4401 21	Coniferales	Nadelholzarten	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja
ex 4401 22	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Aesculus californica	Kalifornische Rosskastanie	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Betula	Birke	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Castanea	Edelkastanien	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Fraxinus	Esche	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Platanus	Platanen	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Populus	Pappeln	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Quercus	Eichen	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
ex 4401 39 30 und ex 4401 39 80	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	USA		ja
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Nordamerika		ja
	Aesculus californica	Kalifornische Rosskastanie	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	USA		ja
	Betula	Birke	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	USA, Kanada		ja
	Castanea	Edelkastanien	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Coniferales	Nadelholzarten	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja
	Fraxinus	Esche	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	USA		ja
	Platanus	Platanen	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Populus	Pappeln	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Länder des amerikanischen Kontinents		ja
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Quercus	Eichen	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	Nordamerika		ja
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
ex 4403 20	Coniferales	Nadelholzarten	Rohholz, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
			Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja
ex 4403 91	Quercus	Eichen	Eichenholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja
4403 99 10	Populus	Pappeln	Pappelholz, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja
4403 99 51	Betula	Birke	Sägerundholz aus Birkenholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Kanada, USA		ja
4403 99 59	Betula	Birke	Birkenholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Kanada, USA		ja
ex 4403 99 95	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Aesculus californica	Kalifornische Rosskastanie	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Castanea	Edelkastanien	Kastanienholz, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Kastanienholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Fraxinus	Esche	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Platanus	Platanen	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Rohholz, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
4404 10	Coniferales	Nadelholzarten	Nadelholz dieser Unterposition, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja
			Nadelholz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
ex 4404 20	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Aesculus californica	Kalifornische Rosskastanie	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Betula	Birke	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Kanada, USA		ja
	Castanea	Edelkastanien	Holz dieser Unterposition, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
			Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Fraxinus	Esche	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	USA		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Platanus	Platanen	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Populus	Pappeln	Holz dieser Unterposition, mit der natürlichen Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Quercus	Eichen	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Holz dieser Unterposition, auch wenn es nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
4406 10	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Aesculus californica	Kalifornische Roskastanie	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Betula	Birke	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Kanada, USA		ja
	Castanea	Edelkastanien	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Coniferales	Nadelholzarten	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja
	Fraxinus	Esche	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Platanus	Platanen	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Populus	Pappeln	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Quercus	Eichen	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
4407 10 91	Picea abies Karst., Abies alba Mill.	Fichten, Tannen	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja
4407 10 93	Pinus sylvestris L.	Kiefern	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja
ex 4407 10 98	Coniferales	Nadelholzarten	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja
				europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
4407 91	Quercus	Eichen	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja
ex 4407 93	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Nordamerika		ja
ex 4407 95	Fraxinus	Esche	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
ex 4407 99	Aesculus californica	Kalifornische Rosskastanie	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Castanea	Edelkastanien	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	USA		ja
	Platanus	Platanen	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Populus	Pappeln	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	Länder des amerikanischen Kontinents		ja
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Holz dieser Unterposition, mit oder ohne Rinde	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
4408 10	Coniferales	Nadelholz	Furnierblätter aus Nadelholz (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja
ex 4416	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	USA		ja
	Acer saccharum	Zuckerahorne	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	Nordamerika		ja
	Aesculus californica	Kalifornische Rosskastanie	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	USA		ja
	Betula	Birke	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	Kanada, USA		ja
	Fraxinus	Esche	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	USA		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Quercus	Eichen	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe, sofern das Holz nicht auf eine Mindesttemperatur von 176° C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt wurde	Nordamerika		ja
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, einschließlich Fassstäbe	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
ex 9406 00 20	Acer macrophyllum	Oregonahorn	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	USA		ja
	Acer saccharum	Zuckerahorn	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	Nordamerika		ja
	Aesculus californica	Kalifornische Rosskastanie	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	USA		ja
	Betula	Birke	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	Kanada, USA		ja
	Castanea	Edelkastanien	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Coniferales	Nadelholzarten	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht	außereuropäische Länder, Kasachstan, Russland und Türkei		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
			montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	europäische Drittländer, ausgenommen Schweiz, mit Bestimmungsort in Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland und im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland		ja
	Fraxinus	Esche	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans ailantifolia	Japanische Walnuss	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Juglans mandshurica	Walnuss aus Ostasien	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Lithocarpus densiflorus	Südeiche	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	USA		ja
	Platanus	Platanen	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	Drittländer, ausgenommen Schweiz		ja
	Populus	Pappeln	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	Länder des amerikanischen Kontinents		ja
	Pterocarya rhoifolia	Japanische Flügelnuss	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja
	Quercus	Eichen	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	Nordamerika		ja

KN-Code	Warenbezeichnung			Ursprungsländer, ev. Bestimmungsorte	Beschränkungen	
	Botanischer Name	Deutscher Name	Spezifikation		EV	Z / B
	Ulmus davidiana	Ulme (japanische)	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nicht montiert, ausschließlich oder hauptsächlich aus Holz	China, Japan, Kanada, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mongolei, Russland, Taiwan und USA		ja

- ¹⁾ Ausgenommen von dieser Position sind die folgenden Arten, für die jeweils die vorstehenden Eintragungen gelten:
Abies (Tannen), Cedrus (Zedern), Chamaecyparis (Scheinzypressen), Juniperus (Wacholder), Larix (Lärchen), Picea (Fichten), Pinus (Kiefern), Pseudotsuga (Douglasien) und Tsuga (Hemlocktannen).
- ²⁾ Im Hinblick auf den [Durchführungsbeschluss 2011/787/EU](#) darf die phytosanitäre Beschau von Konsumkartoffeln mit Ursprung in Ägypten nur am Flughafen Wien oder am Flughafen Linz durchgeführt werden.
- ³⁾ Im Hinblick auf den [Durchführungsbeschluss 2013/413/EU](#) darf die phytosanitäre Beschau von Konsumkartoffeln mit Ursprung im Libanon nur am Flughafen Wien oder am Flughafen Linz durchgeführt werden.
- ⁴⁾ Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, sowie Pflanzen, auch veredelt, mit Ursprung in Indien unterliegen auch im Hinblick auf den [Durchführungsbeschluss 2014/237/EU](#) einem Einfuhrverbot.

Anlage 2**Liste der Schadorganismen ([Anhang I der Richtlinie 2000/29/EG](#))****TEIL A****SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND
AUSBREITUNG IN DIE BZW. IN DEN MITGLIEDSTAATEN
VERBOTEN IST****Kapitel I**

**Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Gemeinschaft
festgestellt wurde und die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind**

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Acleris* spp. (außereuropäische Arten)
 - 1.1. *Agrilus anxius* Gory
 - 1.2. *Agrilus planipennis* Fairmaire
 - 1.3. *Anthonomus eugenii* Cano
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Thomson)
 - 4.1. *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
5. *Anoplophora malasiaca* (Forster)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor von folgenden Viren wie:
 - a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus

- g) Florida tomato virus
- 8. *Cicadellidae* (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie
 - a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
 - b) *Draeculacephala minerva* Ball
 - c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
- 9. *Choristoneura* spp. (außereuropäische Arten)
- 10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
- 10.0. *Dendrolimus sibiricus* Tschetverikov
- 10.1. *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
- 10.2. *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber
- 10.3. *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim
- 10.4. *Diabrotica virgifera zea* Krysan & Smith
- 10.5. *Diaphorina citri* Kuway
- 11. *Heliothis zea* (Boddie)
- 11.1. *Hirschmanniella* spp., außer *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey
- 12. *Liriomyza sativae* Blanchard
- 13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh et Allen
- 14. *Monochamus* spp. (außereuropäische Arten)
- 15. *Myndus crudus* Van Duzee
- 16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
- 16.1. *Naupactus leucoloma* Boheman
- 17. *Premnotrypes* spp. (außereuropäische Arten)
- 18. *Pseudopityophthorus minutissimus* (Zimmermann)
- 19. *Pseudopityophthorus pruinosis* (Eichhoff)
- 20. *Rhynchophorus palmarum* (L.)
- 21. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
- 21. *Spodoptera eridania* (Cramer)
- 22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
- 23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
- 24. *Thrips palmi* Karny

25. Tephritidae (außereuropäische Arten) wie

- a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
- b) *Anastrepha ludens* (Loew)
- c) *Anastrepha obliqua* Macquart
- d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
- e) *Dacus ciliatus* Loew
- f) *Dacus cucurbitae* Coquillett
- g) *Dacus dorsalis* Hendel
- h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
- i) *Dacus tsuneonis* Miyake
- j) *Dacus zonatus* Saund
- k) *Epochra canadensis* (Loew)
- l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
- m) *Pardalaspis quinaria* Bezzi
- n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
- o) *Rhacochlaena japonica* Ito
- p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
- q) *Rhagoletis completa* Cresson
- r) *Rhagoletis fausta* (Osten-Sacken)
- s) *Rhagoletis indifferens* Curran
- t) *Rhagoletis mendax* Curran
- u) *Rhagoletis pomonella* Walsh
- v) *Rhagoletis ribicola* Doane
- w) *Rhagoletis suavis* (Loew)

26. *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (außereuropäische Populationen)

27. *Xiphinema californicum* Lamberti et Bleve-Zacheo

b) Bakterien

0.1. *Candidatus Liberibacter* spp., Auslöser der Huanglongbing-Krankheit von Citrus (Citrus Greening)

1. *Xylella fastidiosa* (Well et Raju)

c) Pilze

1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
3. *Cronartium* spp. (außereuropäische Arten)
4. *Endocronartium* spp. (außereuropäische Arten)
5. *Guignardia laricina* (Saw.) Yamamoto et Ito
6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)
7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba et Pouzar
8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito et al.
11. *Mycosphaerella populorum* G. E. Thompson
12. *Phoma andina* Turkensteen
13. *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone et Boerema
15. *Thecaphora solani* Barrus
- 15.1. *Tilletia indica* Mitra
16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Elm-phloem-necrosis-mycoplasm
2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie
 - a) Andean potato latent virus
 - b) Andean potato mottle virus
 - c) Arracacha virus B, oca strain
 - d) Potato black ringspot virus
 - e) Potato spindle tuber viroid
 - f) Potato virus T
 - g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c), und Potato leafroll virus
3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie

- a) Blueberry leaf mottle virus
 - b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
 - c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
 - d) Peach phony rickettsia
 - e) Peach rosette mosaic virus
 - f) Peach rosette mycoplasma
 - g) Peach X-disease mycoplasma
 - h) Peach yellows mycoplasma
 - i) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
 - j) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
 - k) Strawberry latent „C“ virus
 - l) Strawberry vein banding virus
 - m) Strawberry witches' broom mycoplasma
 - n) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie
- a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus

e) Parasitäre Pflanzen

1. *Arceuthobium* spp. (außereuropäische Arten)

Kapitel II

Schadorganismen, deren Auftreten in der Gemeinschaft festgestellt wurde und die für das gesamte Gemeinschaftsgebiet von Belang sind

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

- 0.01. *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al.

1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens

2. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
- 6.1. *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen)
- 6.2. *Meloidogyne fallax* Karssen
7. *Opogona sacchari* (Bojer)
8. *Popillia japonica* Newman
- 8.1. *Rhizoecus hibisci* Kawai & Takagi
9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)
10. *Trioza erytrae* Del Guercio

b) Bakterien

1. *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis *et al.* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann *et al.* Kotthoff) Davis *et al.*
2. *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.*

c) Pilze

1. *Melampsora medusae* Thümen
2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Apple proliferation mycoplasma
2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasma
3. Pear decline mycoplasma

TEIL B

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N) VERBOTEN IST

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Schutzgebiete
1. <i>Bemisia tabaci</i> Genn (Europäische Populationen)	Finnland, Irland, Portugal (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cadaval, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-os-Montes), Schweden und Vereinigtes Königreich

Art	Schutzgebiete
1.1. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Zypern
1.2. <i>Dryocosmus kuriphilus</i> Yasumatsu	Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien
2. <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens	Finnland, Lettland, Slowenien, Slowakei
3. <i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say	Irland, Portugal (Azoren und Madeira), Schweden (die Grafschaften Blekinge, Gotland, Halland, Kalmar und Skåne), Spanien (Ibiza und Menorca), Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Zypern, Malta, Finnland (Bezirke Åland, Häme, Kymi, Pirkanmaa, Satakunta, Turku, Uusimaa)
4. <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach)	Irland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien (Nordirland)
5. <i>Thaumtopoea processionea</i> L.	Irland, Vereinigtes Königreich von Großbritannien (ohne die Verwaltungsbezirke Barnet, Brent, Bromley, Camden, City of London, City of Westminster, Croydon, Ealing, Elmbridge District, Epsom and Ewell District, Hackney, Hammersmith & Fulham, Haringey, Harrow, Hillingdon, Hounslow, Islington, Kensington & Chelsea, Kingston upon Thames, Lambeth, Lewisham, Merton, Reading, Richmond Upon Thames, Runnymede District, Slough, South Oxfordshire, Southwark, Spelthorne District, Sutton, Tower Hamlets, Wandsworth und West Berkshire)

b) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Schutzgebiete
1. Beet necrotic yellow vein virus	Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Vereinigtes Königreich von Großbritannien (Nordirland)
2. Tomato spotted wilt virus	Finnland und Schweden

Anlage 3**Meldung über eine Beanstandung****AT: MELDUNG DER BEANSTANDUNG EINER SENDUNG ODER EINES SCHADORGANISMUS
AUS EINEM DRITTLAND**

1. AUSFÜHRER a) Name: b) Anschrift: c) Land:		2. BEANSTANDUNGSSACHE a) Nummer: Bitte um Weitergabe an die: Mitgliedstaaten EPPO	
3. EMPFÄNGER a) Name: b) Anschrift: c) Land: d) Land - e) Bestimmungsort		4. a) Pflanzenschutzstelle von: ÖSTERREICH b) nach: 5. a) Herkunftsland - b) Herkunftsort: 6. a) Ursprungsland - b) Ursprungsort:	
7. BEFÖRDERUNG a) Verkehrsweig: b) Beförderungsmittel: c) Kennzeichen:		9. IDENTIFIZIERUNG DER SENDUNG a) Art des Dokuments: b) Nummer des Dokuments: c) Land + d) Ausstellungsort: e) Ausstellungsdatum:	
8. EINGANGSORT:			
10. BESCHREIBUNG DES BEANSTANDETEN TEILS DER SENDUNG a) Art des Packstücks/der Packstücke bzw des/der Container(s): b) Zeichen des Packstücks/der Packstücke bzw des/der Container(s): c) Nummer(n) des Packstücks/der Packstücke bzw des/der Container(s): d) Pflanze, Pflanzezeugnis oder anderer Gegenstand: e) Erzeugnisklasse:		11. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der Sendung: b) Maßeinheit: 12. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der aufgegriffenen Partie: b) Maßeinheit: 13. a) Eigenmasse/Volumen/Anzahl der Einheiten der befallenen Partie: b) Maßeinheit:	
14. GRUND/GRÜNDE DER BEANSTANDUNG a) Grund/Gründe: b) Wissenschaftliche Bezeichnung für den Schadorganismus: c) Umfang des Befalls:			
15. GETROFFENE MASSNAHMEN a) Maßnahme(n): b) Reichweite der Maßnahme(n): QUARANTÄNE c) Beginn: d) voraussichtliches Ende: e) tatsächliches Ende: f) Land - g) Quarantäneort:		16. BEMERKUNGEN	
17. FÜR DIE BEANSTANDUNG VERANTWORTLICHE STELLE a) Kontrollstelle/-ort: b) Amtliche Stelle: c) Datum:		18. FÜR DIE MELDUNG VERANTWORTLICHE STELLE a) Amtliche Stelle - b) Dienstsiegel: c) Zuständige Sachbearbeiterin: d) Datum:	

Anlage 4

Eintrittsstellen

Durch die [Eintrittsstellen-Verordnung 2014](#) wurden die nachstehend angeführten Grenzzollstellen als Eintrittsstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, einschließlich forstlichen Materials, gemäß [Anhang V Teil B Pflanzenschutzgesetz 2011](#) (entspricht [Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG](#)) festgelegt:

1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien Güterabfertigung, Flughafen Wien Cargo Center Nord und Flughafen Wien Reisendenabfertigung;
2. Im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstellen Flughafen Graz;
3. Im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Flughafen Innsbruck Außenstelle Reisendenabfertigung;
4. Im Bereich des Zollamtes Klagenfurt Villach: Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße und Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße Außenstelle Reisendenabfertigung (jeweils im Flugverkehr);
5. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels: Zollstelle Flughafen Linz;
6. Im Bereich des Zollamtes Salzburg: Zollstellen Flughafen Salzburg und Flughafen Salzburg Außenstelle Reisendenabfertigung.

Anlage 5**Muster des phytosanitären Transportdokumentes**

1. Phytosanitäres Transportdokument gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 2004/103/EG der Kommission		2. PHYTOSANITÄRES TRANSPORT-DOKUMENT Nr.: EG/.../... ⁽¹⁾	
3. <u>Angaben zur Identifizierung der Sendung</u> ⁽²⁾ – Diese Sendung enthält phytosanitär relevante Erzeugnisse – Pflanze, Pflanzenerzeugnis oder anderer Gegenstand (Taric-Code): Bezugsnummer(n) der vorgeschriebenen Pflanzengesundheitsdokumente: Ausstellungsland: Ausstellungsdatum: Besondere(s) Kennzeichen, Anzahl der Packstücke, Menge (Gewicht/Einheiten): Bezugsnummer(n) der vorgeschriebenen Zolldokumente:			
4. Amtliche Zulassungsnummer des Einführers: Der unterzeichnete Einführer beantragt hiermit bei der zuständigen amtlichen Stelle, die amtlich vorgeschriebenen Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen der vorgenannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände an dem nachstehend aufgeführten genehmigten Kontrollort durchzuführen, und verpflichtet sich, die von der zuständigen amtlichen Stelle festgelegten Regeln und Verfahrensvorschriften einzuhalten. Datum, Name und Unterschrift des Einführers:			
5.1 <u>Eingangsort:</u>		5.2 Gegenzeichnung durch die amtliche Stelle am Eingangsort (Datum, Name, Amtssiegel und Unterschrift):	
6. <u>Zugelassene Kontrollstelle(n)</u> ⁽³⁾ A- B- (ersetzt A)			
Die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände werden zu dem (den) vorgenannten Kontrollort(en) befördert und nach Vereinbarung zwischen ⁽⁴⁾ :			
Die Sendung darf nicht an andere als die vorgenannten Orte befördert werden, es sei denn, es liegt eine amtliche Genehmigung vor.			
7. Dokumentprüfung ☐	8. Nämlichkeitskontrolle ☐	9. Pflanzengesundheitsuntersuchung ☐	
Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift:	Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift:	Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift:	
10. <u>Entscheidung:</u> ☐ Freigegeben Ort/Datum: Name: Amtssiegel/Unterschrift: Ggf. Nummer des EU-Pflanzenpasses (Serien-, Wochen- oder Chargennummer) angeben: ☐ Amtliche Maßnahme: ☐ Einfuhrverweigerung ☐ Vernichtung ☐ Beförderung außerhalb der Gemeinschaft ☐ Quarantänezeitraum ☐ Entfernung infizierter/befallener Erzeugnisse ☐ Zweckgerechte Behandlung Anmerkung:			

(1) Bezug zu Landescode/Nummer.

(2) Feld ankreuzen oder Bezug auf Angaben in der beizufügenden Pflanzengesundheitsbescheinigung.

(3) Bezug auf „C“ (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2000/29/EG) oder „D“ (Artikel 13c Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2000/29/EG).

Anlage 6**Liste der Schutzgebiete für Feuerbrand ([Anhang III der Richtlinie 2000/29/EG](#))****TEIL A****PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE
GEGENSTÄNDE, DEREN VERBRINGEN IN DIE
MITGLIEDSTAATEN VERBOTEN IST**

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von Abies Mill., Cedrus Trew, Chamaecyparis Spach, Juniperus L., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr. und Tsuga Carr., außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
2. Pflanzen von Castanea Mill. und Quercus L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
3. Pflanzen von Populus L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Länder Nordamerikas
4. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Außereuropäische Länder
5. Lose Rinde von Castanea Mill.	Drittländer
6. Lose Rinde von Quercus L., außer Quercus suber L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von Acer saccharum Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von Populus L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von Chaenomeles Ldl., Cydonia Mill., Crateagus L., Malus Mill., Prunus L. Pyrus L., und Rosa L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
9.1 Pflanzen von Photinia Ldl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
10. Knollen von Solanum tuberosum L., Pflanzkartoffeln	Drittländer, ausgenommen die Schweiz

Bezeichnung	Ursprungsland
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang III Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Drittländer, ausgenommen die Schweiz
12. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihre Hybriden, außer den in den Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen im Anhang IV Teil A Kapitel I gelten, Drittländer mit Ausnahme von Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Syrien, der Schweiz, Tunesien und der Türkei sowie der europäischen Drittländer, die entweder nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. Anerkannt worden sind oder in denen die Bestimmungen eingehalten worden sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>Sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt worden sind
13. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den unter Anhang III Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Erzeugnissen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Weißrußland, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Rußland (Russische Föderation), Ukraine und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko und Tunesien
15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten	Drittländer
16. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf., ihre Hybriden, außer Samen und Früchten	Drittländer
17. Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten	Algerien, Marokko

Bezeichnung	Ursprungsland
18. Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L. und Pyrus L. und ihre Hybriden und Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs III Kapitel A Nummer 9 gegebenenfalls außereuropäische Länder, außerhalb des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA
19. Pflanzen der Familie Gramineae, außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua Lag., Calamagrostis, Cortaderia Stapf., Glyceria R. Br., Hakonechloa Mak. ex Honda, Hystrix, Molinia, Phalaris L., Shibataea, Spartina Schreb., Stipa L. und Uniola L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

TEIL B

**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE
GEGENSTÄNDE, DEREN VERBRINGEN IN BESTIMMTE
SCHUTZGEBIETE VERBOTEN IST**

Bezeichnung	Schutzgebiete
1. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., außer Früchten und Samen, mit Ursprung in anderen Drittländern als der Schweiz und solchen, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind oder in denen nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen schadorganismusfreie Gebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entsprechend anerkannt worden sind	Spanien (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Comunidad Calatayud (Aragonien) und die Provinz Gipuzkoa (Baskenland)), Estland, Frankreich (Korsika), Irland, Italien (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal und Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Boara Pisani, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), Lettland, Litauen, Portugal, Slowenien (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), Slowakei (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto, Ohrady, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kláčany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhýňa, Malý Horeš, Svätušé und Zátin (Bezirk Trebišov)), Finnland, Vereinigtes Königreich von Großbritannien (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln).

Bezeichnung	Schutzgebiete
2. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Cotoneaster</i> Ehrh. und <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, außer Früchten und Samen, mit Ursprung in anderen Drittländern als solchen, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind oder in denen nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen schadorganismusfreie Gebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entsprechend anerkannt worden sind	Spanien (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Comunidad Calatayud (Aragonien) und die Provinz Gipuzkoa (Baskenland)), Estland, Frankreich (Korsika), Irland, Italien (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal und Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Boara Pisani, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), Lettland, Litauen, Portugal, Slowenien (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), Slowakei (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto, Ohrady, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kláčany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuš und Zátin (Bezirk Trebišov)), Finnland, Vereinigtes Königreich Großbritannien (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln).